Kanton Zug

MUSTERVERTRAG
für Leistungsvereinbarungen des Kantons Zug mit privaten Dritten betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons

Ausgabe Juni 2011[1]

Die mit Z bezeichneten Vertragsbestimmungen sind zwingend in jede Leistungsvereinbarung aufzunehmen. Bei Optionen ist eine Auswahl möglich.

Die Musterformulierungen sind in folgende Abschnitte unterteilt:

1. Grundlagen
2. Finanzielles
3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht
4. Schlussbestimmungen

Kursiv:	*Vertragstext*
Nicht kursiv:	Erklärung, Anleitung zum Vertragstext

[1] Regierungsratsbeschluss vom 14. Juni 2011, angepasst mit Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012

Mustervorlage

LEISTUNGSVEREINBARUNG
für die Jahre …

zwischen dem

Kanton Zug, handelnd durch die Direktion …,
(Auftraggeber)

und der

Institution, Adresse
(Auftragnehmerin oder Auftragnehmer)

betreffend

[Kurzbezeichnung der zu erbringenden Leistungen]

1. Grundlagen

1.1. Z Rechtsgrundlagen

– *Spezialgesetz*
– *Spezialverordnung*
– *Regierungsratsbeschluss*

1.2. Z Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

«Folgende Unterlagen sind integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung
– *Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben*
– *… *)»*

*) Optional:
«– Leitbild der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vom …
– *Betriebskonzept der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers vom …*
– *Kennzahlentabelle vom …*
– *Richtlinie des Fachverbandes X vom …*
– *Vereinsstatuten vom …*
– *…*
Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über geplante Änderungen der Vertragsbestandteile. Macht der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der neuen Fassung bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer schriftlich Einwände geltend, so gelten die neuen Fassungen als stillschweigend angenommen.»

1.3. Z Vertragsgegenstand

Der Inhalt der Leistungen beider Vertragsparteien ist zu beschreiben. Die Umschreibung kann folgendermassen aufgegliedert werden:

1.3.1. Genereller Auftrag

1.3.2. Leistungsziele

1.3.3. Leistungsangebot

1.3.4. Falls die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Entscheidkompetenz im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegege-

setz, VRG) vom 1. April 1976 (BGS 162.1) hat:
Gegenstand und Umfang der Verfügungskompetenz

1.4. Z Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

– Befristeter Vertrag mit Aufnahme neuer Verhandlungen vor Vertragsablauf:
«Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft und dauert bis zum ..... X Monate vor Ablauf der Vertragsdauer verhandeln die Parteien neu über den Vertragsgegenstand.»

– Unbefristeter Vertrag mit Kündigungsmöglichkeit:
«Diese Vereinbarung tritt auf den ..... in Kraft und ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von X Monaten je auf ..... schriftlich gekündigt werden. Ohne fristgerechte Kündigung erneuert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um .....»

– Befristeter Vertrag mit automatischer Verlängerung und Kündigungsmöglichkeit:
«Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft und dauert bis zum ..... Anschliessend verlängert sich die Laufzeit automatisch um X Jahre, sofern die Vereinbarung von keiner Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von ..... schriftlich gekündigt wird.»

– Pilotprojekt:
«Vertragsdauer:
Beginn: am .....
Ende: nach Ablauf der Pilotphase, voraussichtlich per .....»

1.5. Z Ansprechpartner der Vertragsparteien

«Ansprechpartner/Ansprechpartnerin beim Auftraggeber ist .....»
(Dienststelle oder Funktion der Person angeben – nicht Namen)

«Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer ist .....»
(Funktion angeben – nicht Namen)

2. Finanzielles

2.1. Vergütung

2.1.1. Z Pauschalbetrag oder Defizitdeckung (wenn immer möglich mit Kostendach)

Bei Pauschalbeträgen sind die verschiedenen Faktoren, die Einfluss auf die Höhe des Pauschalbetrages haben, durch die zuständige Direktion im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer einzubeziehen.

Bei der Wiederverhandlung bzw. Erneuerung einer bestehenden Leistungsvereinbarung werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt:

– der effektiv höhere Personalaufwand für Beförderungen und/oder Zulagen (gemäss den jeweils bei den privaten Dritten geltenden arbeitsvertraglichen Bestimmungen), wobei die Bestimmungen des Personalrechts als Maximalvariante anzuwenden sind;
– der effektiv höhere oder tiefere Personalaufwand aufgrund von Teuerungsanpassungen in der Vergangenheit gestützt auf die Regierungsratsbeschlüsse jeweils im November für das Folgejahr (BGS 154.26).

– *«Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben leistet der Kanton einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. ....»*

– *«Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben leistet der Kanton einen Pauschalbetrag von Fr. ..... pro ..... (Leistungseinheit; z.B. Patienten, Pflegetage, Klienten, Beratungsstunden, etc.). *)»*

  **)* Optional:
  «Der maximale Jahresbetrag des Kantons wird auf Fr. ..... begrenzt.»

– *«Der Kanton Zug deckt jährlich das Defizit für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben. *)»*

  *) Optional:
  «*Der maximale Jahresbetrag des Kantons wird auf Fr. ..... begrenzt.»*

2.1.2. Z Mehrwertsteuer[2]

Fall 1: Vergütung Kanton unterliegt nicht der MWST (ist nicht steuerbar):

«Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen davon aus, dass die Vergütung des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der MWST abzurechnen (nicht steuerbar) ist.
Sollte die Vergütung entgegen den Abklärungen trotzdem abzurechnen (steuerbar) sein oder aufgrund einer Gesetzesänderung abgerechnet (steuerbar) werden, so übernimmt der Kanton die Mehrwertsteuer auf der von ihm geleisteten Vergütung. In diesem Fall versteht sich die Vergütung des Kantons als exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird vom Kanton jedoch nur bei Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht bezahlt.»

Fall 2: Vergütung Kanton ist mit der MWST abzurechnen (ist steuerbar):

«Die Vergütung des Kantons ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen mit der MWST abzurechnen (steuerbar). Demzufolge übernimmt der Kanton die Mehrwertsteuer auf der von ihm

[2] Fassung gemäss den Regierungsratsbeschlüssen vom 3. Oktober 2006 und 18. Dezember 2007

geleisteten Vergütung. Die Vergütung des Kantons versteht sich in diesem Fall als exkl. MWST. Sollte die Vergütung entgegen den Abklärungen nicht mit der MWST abgerechnet werden (nicht steuerbar sein) oder aufgrund einer Gesetzesänderung die Steuerbarkeit wegfallen, so ist dem Kanton die von ihm irrtümlich bezahlte Mehrwertsteuer zurückzuzahlen.»

2.2. Z Auszahlung der Vergütung

– *«Die Auszahlung erfolgt einmalig, jeweils im Monat X.»*

– *«Die Auszahlung erfolgt in X Tranchen, jeweils in den Monaten X, Y und Z.»*

– *«Der Kanton leistet Akontozahlungen in den Monaten X, Y und Z im Umfang von X % (80% oder 90%) der errechneten mutmasslichen Vergütung. Der Restbetrag wird nach Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung *) geleistet. Ist die Summe der Akontozahlungen höher als die Schlussabrechnung, erfolgt eine Rückzahlung an den Kanton oder eine Verrechnung mit den Akontozahlungen des Folgejahres.»*

  *) Optional:
  «*... sowie nach Prüfung der Qualität und der Wirkung der erbrachten Leistungen.»*

2.3. Z Kosten für Sicherheitsmassnahmen [diese Bestimmung ist nur zwingend, falls Kosten anfallen]

«Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur Umsetzung der §§ 1 und 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51) verpflichtet. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer trifft selbständig alle notwendigen Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss UVG/ArG/EKAS Richtlinie 6508. Allfällige Kosten für Sicherheitsmassnahmen werden durch die verantwortlichen Direktionen der Fachstelle Sicherheit zur Prüfung vorgelegt. Dazu muss ein Gefahren- und Massnahmenkatalog eingereicht werden. Anfallende Kosten werden nur nach Prüfung des eingereichten Gefahren- und Massnahmenkataloges und gestützt auf die Stellungnahme und Empfehlung der Fachstelle Sicherheit vom Auftraggeber übernommen.»

2.4. Z Behandlung der Überschüsse

Eine Überschussklausel ist bei Pauschalabgeltungen zwingend in die Vereinbarung aufzunehmen.

Fall 1: Mit Reservekonto
<u>Option 1 (Einlage in ein Reservenkonto mit Zweckbindung, Maximalreserve mit (jährlicher) Rückerstattung):</u>

«a) Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers in einem Konto «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve darf x % [maximal 25 %] *der jährlichen Vergütung aus der Leistungsvereinbarung nicht übersteigen. Ein allenfalls diese Limite überschreitender Betrag ist dem Kanton zurückzuerstatten. Die Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden. Sie kann mit Zustimmung der* [hier zuständige Direktion eintragen] *zur Angebotsverbesserung eingesetzt werden.*

b) Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss dem Auftraggeber zurückzubezahlen.

c) Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.

d) Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers resultiert.»

<u>Option 2 (Einlage in ein Reservenkonto mit Zweckbindung, ohne Maximalreserve und ohne jährliche Rückerstattung):</u>

«a) Der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertragsüberschuss ist in der Bilanz des Auftragsnehmers in einem Konto «Reserve aus Leistungsvereinbarung» zu passivieren. Diese Reserve ist im Sinne der Leistungsvereinbarung, insbesondere zur Deckung allfälliger zukünftiger Aufwandüberschüsse, zu verwenden. Sie kann mit Zustimmung der [hier zuständige Direktion eintragen] *zur Angebotsverbesserung eingesetzt werden.*

b) Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss dem Auftraggeber zurückzubezahlen.

c) Bei Neuverhandlungen wird der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt.

d) Wird das Vertragsverhältnis aufgelöst oder nach Ablauf der Vertragsdauer nicht weitergeführt, so ist der Saldo der «Reserve aus Leistungsvereinbarung» dem Auftraggeber zurückzuerstatten. Ein Aufwandüberschuss wird nur übernommen, wenn er durch die pflichtgemässe Erfüllung der vertraglichen Pflichten entstanden ist und nicht aus einer Haftung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers resultiert.»

Fall 2: Ohne Reservekonto

Ertrags- und Aufwandüberschüsse verbleiben bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer (keine Zweckbindung der Ertragsüberschüsse):

Zulässig, wenn

a) die jährliche Vergütung aus der Leistungsvereinbarung maximal 60'000 Franken beträgt und
b) die Organisation das unternehmerische Risiko selber trägt, den Mehraufwand selber finanziert und der Auftraggeber im Vertrag keine Übernahme eines allfälligen Mehraufwandes zugesichert hat.

«Die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschafteten Ertrags- und Aufwandüberschüsse verbleiben bei der Auftragnehmerin oder beim Auftragnehmer. Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängende Ertragsüberschuss dem Auftraggeber zurückzubezahlen.»

2.5. Z Rückerstattung von Investitionsbeiträgen des Kantons [diese Bestimmung ist nur zwingend, wenn Investitionsbeiträge gewährt wurden oder während der Vertragsdauer gewährt werden]

«Werden vom Auftraggeber ganz oder teilweise finanzierte Bauten vor Ablauf von 30 Jahren[3] seit der Schlusszahlung ihrem Zweck ganz oder teilweise entfremdet oder ganz oder teilweise veräussert, so sind die Investitionsbeiträge des Kantons zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn die Leistungsvereinbarung mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer nicht erneuert wird. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um linear 3,3 %. Der Auftraggeber lässt die Rückerstattungspflicht für die Investitionsbeiträge des Kantons gestützt auf § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) namens und im Auftrag sowie auf Kosten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers im Grundbuch anmerken. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber frühzeitig und schriftlich über eine beabsichtigte Zweckentfremdung oder Veräusserung.»

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Z Controlling und Berichterstattung

«Der Auftraggeber überwacht die Einhaltung dieser Leistungsvereinbarung. Er überprüft die zweckmässige Verwendung des Kantonsbeitrages und die Zielerreichung.

[3] Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2012 (gilt ab sofort) und gemäss § 10 der Verordnung über die Sicherung und Rückerstattung von Investitionsbeiträgen an Dritte (VSRI) vom 27. März 2012 (BGS 611.35), in Kraft ab 1. Juli 2012

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer reicht dem Auftraggeber jährlich die für die Überwachung notwendigen Unterlagen ein:

- *per …*)*

*) Optional:

- *per … das Budget des nachfolgenden Jahres;*
- *per … den Jahres- bzw. Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;*
- *per … den Revisionsbericht;*
- *per … die Abschreibungsübersicht;*
- *per … die relevanten Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu den erbrachten Leistungen;*
- *per … die Kennzahlen zur Zielerreichung für alle Leistungsziele und allfällige Wirkungsziele;*
- *per … den Bericht zur Leistungserbringung und Zielerreichung (Qualitätsbericht).*

Der Auftraggeber kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern.
In einem jährlichen Controllinggespräch werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen besprochen. …)»*

*) Optional:
«Der Auftraggeber kann bezüglich der Leistungserbringung die Einführung und dokumentierte Anwendung eines Qualitätssicherungssystems verlangen.»

3.2. Z Budget und Rechnungslegung

Die nachfolgende Vertragsbestimmung ist zwingend in jede Leistungsvereinbarung aufzunehmen, wenn die jährliche Vergütung aus der Leistungsvereinbarung mehr als 60'000 Franken beträgt.

«Budget und Rechnung sind so zu gliedern, dass die Bereiche mit Leistungsvereinbarung klar ausgeschieden werden können …). Die Grundsätze gemäss Swiss GAAP FER 21 sind einzuhalten* [dieser Satz ist nur zwingend, wenn der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin eine gemeinnützige soziale Nonprofit-Organisation ist]*. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Jahres- bzw. Geschäftsbericht die Kantonsbeiträge offen auszuweisen.»*[4]

*) Optional:
«(Kostenstellenrechnung)»

Optional:
«Geschäftsleitungs-/Overheadkosten werden nach folgendem Schlüssel auf die Bereiche mit Leistungsvereinbarung umgelegt: (…).»

[4] Fassung gemäss Antwort des Regierungsrates vom 20. Januar 2004 zur Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Beiträge mit Zweckbindung (Vorlage Nr. 1138.1 - 11210)

3.3. Z Finanzaufsicht

«Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft periodisch und risikoorientiert gemäss § 42 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) bei der auftraggebenden kantonalen Stelle und bei der auftragnehmenden Institution die Abrechnung der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen.»

4. Schlussbestimmungen

4.1. Z Vorbehalt Budgetgenehmigung[5]

«Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch den Kantonsrat. Ansprüche der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung aufgrund eines Budgetbeschlusses des Kantonsrates bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.»

4.2. Z Gerichtsstand

«Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).»

4.3. Z Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und gesetzliche Vorgaben

«Die angefügten AGB und die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben gemäss Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) gelten ohne Beschränkung für diese Leistungsvereinbarung. Mit dem Abschluss dieser Leistungsvereinbarung anerkennt die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer diese als verbindlich.»

Zug, den	_____	*Zug, den*	_____
	_____		_____

[5] eingefügt gemäss Schreiben des Regierungsrates vom 31. August 2004 an den Kantonsrat betreffend Gutachten der Universität Bern zu Zuständigkeitsfragen im Finanzhaushaltsrecht

«Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

Kopie an:
- Datenschutzstelle
- Staatsarchiv
- …»

Alle integrierenden Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 1.2. müssen hier aufgeführt werden, weitere Beilagen sind möglich, soweit notwendig:

Z Beilagen:

1. *Anhang zur Leistungsvereinbarung (Ausgabe Juni 2011) mit den AGB und gesetzlichen Vorgaben*
2. *Merkblätter zur Datensicherheit des Datenschutzbeauftragten (Ausgabe 2008)*
3. *Leitfaden des Staatsarchivs zur Archivierung vom 2. April 2012 für private Dritte mit Leistungsvereinbarung*
4. *…»*